

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sonderausschuss „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“

15. Sitzung

am Montag, dem 13. Mai 2002, 9:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Maren Kruse (SPD)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Renate Gröpel (SPD)

i. V. von Thomas Rother

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Heinz Maurus (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts	4
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/657 (neu)	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten	
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/1424	
c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/1425	
d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1492	
2. Entschließung zur Reform des Gemeinde- und Kreiswahlrechts	17
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/966	
3. Verschiedenes	18

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, eröffnet die Sitzung um 9:20 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/657 (neu)

(überwiesen am 28. September 2001)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeisterern und Landräten

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/1424

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/1425

(überwiesen am 13. Dezember 2001)

d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1492

(überwiesen am 23. Januar 2002 an den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/1079, 15/1345, 15/1733, 15/1734, 15/1815, 15/1817, 15/1818, 15/1916, 15/1995, 15/1996, 15/2042, 15/2043, 15/2046, 15/2055, 15/2097, 15/2098, 15/2119, 15/2120, 15/2127, 15/2130, 15/2132, 15/2133, 15/2142, 15/2146, 15/2147, 15/2154, 15/2155

Die Vorsitzende weist auf die vorliegenden Umdrucke 15/2142, 15/2146, 15/2147, auf den Entwurf der Berichts- und Beschlussempfehlung sowie auf die vor Beginn der Sitzung verteilten Umdrucke 15/2154, Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und 15/2155, Stellungnahme des Innenministeriums, hin.

Gemeindeordnung

§ 6

Abg. Puls zieht den Änderungsantrag zu § 6 zurück.

§ 16 g

Abg. Puls erläutert die Haltung seiner Fraktion zu dem Antrag der CDU. Absatz 6 werde abgelehnt. Absatz 7 erhalte Zustimmung. Zu Absatz 6 beantrage seine Fraktion die Übernahme der Formulierung des Innenministers aus Umdruck 15/2155.

Abg. Hinrichsen bittet um Präzisierung des Wortes „darlegen“. Es müsse sichergestellt werden, dass die Darstellungen der Initiatoren eines Bürgerentscheides auch verteilt würden.

Abg. Schlie erklärt, er halte es in der Sache für unangemessen, dass Änderungsanträge unmittelbar vor der Sitzung verteilt würden, ohne dass es ausreichend Gelegenheit gebe, die Formulierungen zu prüfen. Abg. Puls erwidert, dass das vereinbarte Verfahren eingehalten werde; die Abstimmungen erfolgen anhand der vom Innenminister vorgelegten Formulierung. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten keine gravierenden Änderungen.

Auf einen Einwand von Abg. Hinrichsen antwortet Abg. Puls, dass die Unterrichtung nach § 16 g nach geltender Fassung eine offizielle Mitteilung der Gemeinde sei. Die erweiterte Unterrichtungspflicht sei nicht Sache der Initiative, sondern ebenfalls Sache der Gemeindevertretung. Der Vorschlag des Innenministers zu § 16 g enthalte diese Auffassung.

Auf eine Frage von Herr Ziertmann antwortet Abg. Puls, dass sich die Formulierung „in gleichem Umfang“ auf die Quantität beziehe. Der Umfang werde von der Gemeinde festgelegt. Ziel sei Praktikabilität.

Auf eine Frage des Abg. Maurus antwortet Abg. Hentschel, dass sich § 16 g nur auf die Art und Weise der offiziellen Informationen, nicht aber auf darüber hinausgehende Informationen außerhalb der Gemeindevertretung beziehe.

Ref. Dr. Caspar bemerkt, dass die vom Innenminister vorgeschlagene schriftliche Darlegung sehr eng sei. Denkbar seien auch Informationen über ein Bürgerradio. Herr Dr. Borchert verweist darauf, dass Grundlage von Rundfunkbeiträgen in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung sei. Aufgrund der notwendigen Überprüfbarkeit sei eine schriftliche Grundlage nötig. Abg. Hentschel verweist darauf, dass es keinen staatlichen Rundfunk gebe. Insofern sei dieser Aspekt nicht relevant.

Der Antrag der CDU zu § 16 g Abs. 4 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt. Absatz 6 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt. Absatz 7 wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in den Absätzen 2, 3, 5 und 8 mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen. Abs. 6 wird in der vorgeschlagenen Fassung des Innenministers aus Umdruck 15/ 2155 mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen. Die Anträge von FDP und SSW sind erledigt.

§ 27

Abg. Puls erläutert den Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 27 und beantragt, die Formulierung des Innenministers aus Umdruck 15/2155 zu Absatz 1 anzufügen. Die Anregung von Herrn Dr. Borchert werde in Satz 3 aufgenommen.

AL Gudat regt an, die Formulierung zu Absatz 1 Satz 3 auch auf Entscheidungen zu Aufgabenbereichen zu erweitern. Dies sei zwar Praxis, dennoch gebe es immer wieder Fragen dazu. Zur beantragten Änderung zu Satz 8 bitte er, auch den Hauptausschuss zu erwähnen.

Abg. Puls lehnt die Zustimmung zur zweiten Änderungsempfehlung ab. Absatz 1 Satz 3 sei eindeutig. Die Einfügung der Wörter „auch für Aufgabenbereiche“ verkompliziere den Gesetzestext. AL Gudat habe selber darauf hingewiesen, dass dies Praxis sei.

Abg. Hinrichsen bestätigt, dass es in den Gemeinden immer wieder unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Aufgabenbereiche gebe. Häufig gäbe es Missinterpretationen. Daher schließe sie sich der Anregung von AL Gudat an. Ferner bestehe in der Praxis ein großer Un-

terschied zwischen dem Hauptausschuss und anderen Ausschüssen. Vor diesem Hintergrund plädiere sie für eine Nennung des Hauptausschusses.

Herr Dr. Borchert weist darauf hin, dass die Probleme nach der letzten Änderung der Kommunalverfassung entstanden seien. Die Formulierung mit dem Wort „allgemein“ beinhalte Aufgaben. Die Formulierung mit dem Wort „bestimmte“ beinhalte Einzelentscheidungen innerhalb von Aufgaben.

Abg. Puls äußert seine Bereitschaft, den Formulierungsvorschlag von AL Gudat aufzunehmen. § 27 Abs. 1 Satz 3 laute dann: „Sie kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht § 28 entgegensteht.“ Satz 8 beinhalte nunmehr: „... wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss ...“.

Auf eine Frage des Abg. Maurus zu Absatz 1 Satz 5 des Vorschlags des Innenministers antwortet AL Gudat, dass es in Bereichen, in denen es Baugenehmigungen innerhalb eines rechtskräftigen B-Planes gebe, einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bedürfe. Insofern bestünde kein Handlungsbedarf. Abg. Maurus entgegnet, dass in sehr vielen Gemeinden nach wie vor jeder Bauantrag durch die Ausschüsse laufe. Wenn dies geschehe, dann sei es im Rahmen der Information. AL Gudat weist darauf hin, dass im Innenministerium hierzu fachlich eine andere Auffassung bestehe. Im vorliegenden Änderungsvorschlag sei lediglich Formulierungshilfe vonseiten des Innenministers geleistet worden.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt. Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in der aktuellen Fassung mit den beschlossenen Formulierungen einstimmig angenommen. Der Antrag des SSW ist erledigt.

28 a

Die Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag zu § 28 a von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verlauf der letzten Sitzung angenommen wurde.

§ 46

Abg. Puls weist darauf hin, dass zu diesem Paragraphen sowohl von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch vom Innenminister ein Vorschlag vorläge. In Umdruck 15/2155

werde vonseiten des Innenministers in Absatz 8 vorgeschlagen, das Antragsrecht der Gemeindevertreter und –vertreterinnen auf die bürgerlichen und die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu erstrecken.

Abg. Hinrichsen stellt in Frage, ob es sinnvoll sei, den bürgerlichen Mitgliedern in allen Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht zu geben. Bisher würden bürgerschaftliche Mitglieder häufig aufgrund ihrer Fachkompetenz benannt. Abg. Geißler unterstreicht diesen Einwand. Ein Ausschuss könne durch diese zusätzlichen Rechte belastet werden. Abg. Puls verweist auf die Realität in den Gemeindevertretungen. Danach würden fachkundige bürgerliche Mitglieder der eigenen Liste benannt. Die vom Innenminister vorgeschlagene Regelung bevorteile kleinere Fraktionen, die dadurch die Möglichkeit hätten, in jedem Ausschuss ihre Fraktionsmeinung zu vertreten.

Abg. Hentschel weist darauf hin, dass diese Regelung die Realisierung des stimmlosen Grundmandats sei. Kleineren Fraktionen würde ermöglicht, in allen Ausschüssen mitzuarbeiten, auch wenn sie in einem Ausschuss nicht durch ein gewähltes Mitglied vertreten seien. Diese Arbeit obliege nicht nur den wenigen Gemeindevertretern kleinerer Fraktionen, denn sie könnten sich vertreten lassen. Es handele sich nur um eine Vertretungsregelung und um einen Kompromiss zur Einführung eines Grundmandats mit Stimmrecht, durch den die Ausschüsse wesentlich größer würden.

Abg. Hinrichsen stellt klar, dass der SSW dafür eintrete, dass sämtliche Gemeindevertreter berechtigt seien, in allen Ausschüssen sowohl ein Rederecht als auch ein Antragsrecht zu erhalten. Für die bürgerlichen Mitglieder aus anderen Ausschüssen werde dies nicht gefordert. Der SSW fordere nicht das Grundmandat. Es sollte weiterhin so sein, dass die gewählten Vertreter der Gemeindevertretung die Interessen vertreten könnten. Bei einer Einbeziehung der bürgerschaftlichen Mitglieder fehle den Bürgerinnen und Bürgern der Überblick darüber, wer benannt werde.

Abg. Geißler stellt in Frage, ob das von Abg. Hentschel formulierte Ziel erreicht würde. Diese Norm greife für kleinere Fraktionen nicht, weil es keine Ausschussmitglieder gebe, die einander vertreten könnten. Erzielt werde lediglich, dass die in den Ausschüssen vertretenen Fraktionen die Möglichkeit erhielten, ihre Mitglieder frei rotieren zu lassen. Das könne nicht sinnvoll sein.

Abg. Hentschel hält dagegen, dass in der Regel kleinere Fraktionen mindestens einen oder zwei Ausschusssitze bekämen, damit sie mit einer großen Fraktion zusammen stimmten. Daher seien sie nur in einem oder zwei Ausschüssen vertreten. Nach der Regelung bestehe aber die Möglichkeit, dennoch in den anderen Ausschüssen mitzuarbeiten. Wenn man als Vertreter einer

kleinen Fraktion an sämtlichen Ausschüssen teilnehmen müsse, um an den Entscheidungen teilzunehmen, sei das sehr belastend. Wenn Anträge nicht im Ausschuss gestellt werden könnten, kämen sie zwangsläufig in die nächste Ratsversammlung, in der dann die Gesamtdebatte geführt werde. Somit nütze diese Satzung auch einem reibungslosen Verfahren innerhalb der Gemeindevertretung.

Abg. Hildebrand weist darauf hin, dass es um die Wählerinnen und Wähler gehe, die einen Anspruch darauf hätten, dass ihre Interessen auch im Ausschuss vertreten werden, insbesondere wenn dort endgültig entschieden werde. Er plädiere für die Einführung eines Grundmandats, wodurch die Fraktionen grundsätzlich in den Ausschüssen vertreten seien. Zwar spiegelten sich dann nicht unbedingt die Mehrheitsverhältnisse wider, doch führe auch das jetzige System dazu, dass die Mehrheit im Ausschuss nicht zwangsläufig mit der Mehrheit der Vertretung übereinstimme.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 46 Abs. 4 wird in der geänderten Formulierung einstimmig angenommen. Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 46 Abs. 8 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der Stimme der FDP angenommen.

§ 47 b

Abg. Puls weist darauf hin, dass die heute vorgelegten Anträge zu § 47 b und § 47 c im Zusammenhang zu sehen seien. Bei beiden Vorschlägen gehe es darum, auch Ortsbeiräte wie Ausschüsse zu besetzen.

AL Gudat weist auf die umfangreichen Ausführungen in Umdruck 15/2155 hin, in dem auf zwei Seiten versucht wurde, eine direktere Zuordnung der Ortsbeiräte nach den Wahlergebnissen im Wahlbereich zu finden. Dies sei jedoch nicht möglich, weil die Wahlbezirke und die Wahlkreise faktisch anders aussehen könnten als die Ortsbeiräte. Es bliebe bei der Notwendigkeit einer interfraktionellen Verständigung darüber, wie der Ausschuss zu besetzen sei.

Herr Dr. Borchert bestätigt die Ausführungen von AL Gudat. Herr Ziertmann schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Borchert an. Abg. Hentschel weist auf das Beispiel Friedrichsort hin. Die neue Regelung ermögliche auch die Beteiligung von Gruppen oder Parteien in Ortsbeiräten, die nicht in der Gemeindevertretung vertreten seien. Zum Beispiel sei der SSW in der Stadt Kiel nicht im Stadtrat vertreten, könnte nach dieser Regelung aber in Zukunft im Ortsbeirat von Friedrichsort vertreten sein. AL Gudat bestätigt dies, weist aber darauf hin, dass dies

voraussetze, dass die im Rat vertretenen Fraktionen das so praktizieren. Ansonsten bleibe dieser Gruppe nur der Weg der Klage. Abg. Hentschel erwidert, dass dies eine Sollvorschrift sei, was bedeute, dass dies geschehen müsse, wenn nicht ganz wesentliche Dinge dagegen sprächen.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 47 b und c wird einstimmig angenommen.

§ 55

Abg. Puls weist darauf hin, dass zu diesem Paragraphen bereits eine inhaltliche Abstimmung erfolgt sei. Im Ursprungsantrag seien zwei Fehler redaktioneller Art, die mit dem vorliegenden Umdruck 15/2154 korrigiert werden. Eine Abstimmung darüber erübrige sich, weil die Geschäftsführerin des Ausschusses dies bereits umgesetzt habe.

§ 57

Herr Dr. Borchert äußert sein Unverständnis darüber, dass von der ursprünglichen Argumentation, die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch vor wenigen Monaten in Ausschusssitzungen vertreten worden sei, abgewichen werde. Die Rechtsprechung habe gezeigt, dass die bestehende Formulierung in der Kommunalverfassung praktikabel sei. Vereinzelt Streitigkeiten, die zu rechtswidrigen Entscheidungen geführt hätten, sollten nicht Anlass für das Aufgeben einer bewährten Vorschrift sein. Die Bürger hätten auf die Eignungsbefähigung und Sachkunde großen Wert gelegt. Die Beibehaltung der Vorschrift werde von allen kommunalen Verbänden gefordert.

Auch in der Vergangenheit habe er erlebt, dass kommunale Verbände in wesentlichen Grundsatzzfragen eine übereinstimmende Auffassung vertreten hätten. Dieser Konsens über das alte System sei unberücksichtigt geblieben, weil es in zwei oder drei kreisfreien Städten Schwierigkeiten mit dem Magistrat gegeben habe. Die Änderung habe dazu geführt, dass niemand mit der Kommunalverfassung glücklich geworden sei, denn die Situation in den kreisfreien Städten habe sich nicht verbessert. Landesweit sei große Unsicherheit verbreitet worden. Er bitte zu bedenken, dass ein Bürgermeister einer größeren Gemeinde sachkompetent sein müsse. In Niedersachsen sei auf diese Qualifikation verzichtet worden, wodurch qualifizierte Mitarbeiter gebraucht würden, die einen Bürgermeister beraten können, der nicht mehr qualifiziert sei. Die Folge seien Höhereinstufungen in der Besoldung gewesen. Diese Entwicklung wäre auch in Schleswig-Holstein unvermeidbar.

Abg. Schlie vertritt die Auffassung seiner Fraktion, dass diese Kriterien beibehalten werden sollten. Abg. Puls erwidert, dass den Anregungen der kommunalen Landesverbände im Grundsatz gefolgt worden sei. Zu den Qualifikationsanforderungen bestätigt er, dass er der Auffassung sei, diese könnten in der Gemeindeordnung verbleiben. Alle seien dafür, geeignete, befähigte und sachkundige Verwaltungsleiter zu haben. Ausschlaggebend für den jetzigen Antrag sei die Rechtsunsicherheit, die dadurch auftreten könne, dass man möglicherweise ungeeignete Kandidaten zulasse, wodurch die sie betreffende Wahl bis in die letzte gerichtliche Instanz zur Hängepartie werde. Ebenso Rechtsunsicherheit brächte der umgekehrte Fall, wenn Kandidaten nicht zugelassen würden, weil ihnen Eignung, Befähigung und Sachkunde abgesprochen würden. Auch hier könnten jahrelange Rechtsstreite die Folge sein. Bisher sei kein Fall bekannt, in dem ungeeignete, unqualifizierte oder sachunkundige Kandidaten gewählt worden seien. Es möge den Bürgern überlassen sein, ihre Wahl zu treffen.

Abg. Hildebrand weist darauf hin, dass eine Streichung der Qualifizierungsmerkmale dokumentiere, was eine solche Position wert sei. Abg. Hinrichsen plädiert ebenfalls für die Beibehaltung der Kriterien.

Herr Dr. Borchert ergänzt, dass es keine neuen Sachargumente gebe. In 2 % der Fälle habe es gewisse Schwierigkeiten gegeben, die jedoch keinerlei Einfluss auf die Verwaltungsführung der Kommunen gehabt hätten.

Abg. Hentschel führt aus, dass die Frage der Zulassung von Kandidaten in der Vergangenheit mehrfach zum Politikum wurde. Alle Erfahrungen zeigten, dass Bürger dazu neigten, qualifizierte Leute zu wählen. Gleichfalls gelte: Nicht jeder, der alle Kriterien erfülle, sei ein guter Bürgermeister. Die Wahl des richtigen Kandidaten den Wählern zu überlassen, tue der Demokratie gut.

Abg. Geißler sagt, dass es für alle Ämter der Gemeindeverwaltung Eingangsvoraussetzungen gebe. Nur bei dem Amt mit der höchsten Besoldung solle dies nicht gelten. Es handele sich um Menschen mit Entscheidungsbefugnis, die nachweislich Qualifikationsanforderungen genügen müssten. Ansonsten seien Qualitätseinbußen die Folge. Das Beispiel aus Niedersachsen müsse für Schleswig-Holstein vermieden werden.

AL Gudat führt aus, dass die Rechtssicherheit der Gewählten im Einzelfall nicht unerheblich sei. Die Wahl könne erst im Rückgriff auf dem Wege einer Wahlanfechtung auf ihre rechtliche Substanz hin überprüft werden. Die Verwaltungsgerichte gingen von der traditionellen Auslegung der Begriffe Eignung, Befähigung und fachliche Leistung aus. Er verweist auf einen Lehrer aus Plön, der keine langjährigen Erfahrungen in der Gemeindevertretung hatte und somit

nach geltendem Recht die Voraussetzungen nicht erfüllt hätte, wodurch der Bewerberkreis erheblich eingeschränkt worden sei. Abg. Hinrichsen verweist darauf, dass ein Studium allein keine Befähigung zur Leitung einer Verwaltung sei.

Abg. Maurus weist darauf hin, dass künftig an einen hauptamtlichen Bürgermeister, der gleichzeitig die Position eines leitenden Verwaltungsbeamten ausfülle, keine Eignungskriterien mehr gestellt würden. Er empfehle, an den bisherigen Qualifizierungsmerkmalen festzuhalten.

Herr Ziertmann führt aus, dass sich der Städtetag dafür ausspreche, die Qualifizierungsanforderungen zu streichen, während der Städtebund für eine Änderung eintrete. Herr Dr. Borchert unterstreicht die Ausführungen von Abg. Maurus. Ferner würde sich die Anzahl der Stichwahlen in Schleswig-Holstein deutlich erhöhen. Zwar würden so genannte „Spaßkandidaten“ in aller Regel nicht gewählt, doch beeinflussten sie die Wahl und kosteten Geld.

Abg. Hentschel sagt, er begrüße es, wenn es viele Kandidaten und damit eine belebende Konkurrenz gebe. In der freien Wirtschaft gelte, was in der öffentlichen Verwaltung völlig undenkbar sei, nämlich dass zum Beispiel ein ehemaliger Arbeiter mit großem Erfolg einen Betrieb leite. In der Politik überlasse man es den Bürgern, zu entscheiden, wer Verantwortung übernehmen solle. Wenn jemand nicht zur Wahl zugelassen werde, so seien nach bisheriger Regelung schwierige Diskussionen die Folge gewesen. Eine Streichung der Merkmale hätte die vergangenen Wahlen nicht beeinflusst, wohl aber wären Konflikte vermieden worden. Die Nennung der Qualifizierungsmerkmale garantiere in umgekehrter Weise nicht, qualifizierte Kandidaten zu gewinnen. Die Streichung der Qualifizierungsanforderungen sei politisch sinnvoll.

Auf eine Frage des Abg. Maurus antwortet AL Gudat, dass der Bürgermeister Rechte und Pflichten wie ein leitender Verwaltungsbeamter habe. Insofern sei er faktisch, nicht jedoch rechtlich gleichgestellt. Die Amtsordnung müsse nicht geändert werden.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

§ 82

AL Gudat weist auf einen Widerspruch in Drucksache 15/2132 auf Seite 8 hin. „Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.“ Dieser Nachsatz stamme aus übertragenen Eilentscheidungsrechten, die in § 55 verlagert worden seien. Dies sei nach Meinung des Innenministeriums für kleine Maßnahmen nicht erforderlich und daher nicht sachgerecht. Herr Dr. Borchert schließt sich den Ausführungen von

AL Gudat an. Abg. Puls übernimmt die Anregung des Innenministers und beantragt die Streichung des Satzes.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

§ 122

Abg. Puls erläutert, dass die von Herrn Dr. Borchert geäußerte Kritik darüber, dass die kommunale Aufsichtsbehörde einen Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin auf Verlangen vorladen könne, angenommen werde. Es werde nunmehr beantragt, folgenden Satz aufzunehmen: „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Verlangen am Sitz der Kommunalaufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen.“

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in geänderter Fassung einstimmig angenommen.

Kreisordnung

§ 16 f

Der Ausschuss beschließt analog zur Gemeindeordnung.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU angenommen.

§ 26 a

Abg. Puls beantragt die Streichung dieses Paragraphen.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Stimme der FDP angenommen.

Anregungen des Innenministers, Umdruck 15/1916

Abg. Puls erklärt, dass SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsvorschlägen zustimmen. Dies gelte insbesondere für die Änderungen des Kommunalprüfungsgesetzes, die auch vom Landesrechnungshof ausdrücklich begrüßt würden.

Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Übergangsvorschriften müssten durch den Innenminister ergänzende Veränderungsvorschläge unterbreitet werden.

AL Gudat weist auf im Laufe der Beratungen beschlossene Änderungen hin, die in Umdruck 15/1916 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Das beschlossene „Grundmandat“ für die Ausschüsse müsse auch in die Amtsordnung aufgenommen werden.

Abg. Hinrichsen problematisiert die Gleichstellung von Ämtern und Gemeinden. Ämter seien die verwaltungsausführende Behörde für die Gemeinden und weder mit Kreisen noch mit Gemeinden vergleichbar. AL Gudat verweist darauf, dass ein Amtsausschuss als oberstes Organ auch über Ausschüsse verfüge. Daher sei eine Übertragung der Regelung angezeigt.

Herr Dr. Borchert führt aus, dass die Rechte, die in Bezug auf die Amtsordnung gelten, nicht für den Amtsausschuss selbst gelten dürften. Die Anzahl der Akteure würde auch die räumlichen Möglichkeiten der Ausschüsse überfordern.

Abg. Hentschel stimmt zu, dass die Regelung für die bürgerlichen Ausschussmitgliedern für den Amtsausschuss verzichtbar sei. Dennoch sei es sinnvoll, die Möglichkeit beizubehalten, dass die Teilnehmer auch Anträge stellen könnten. AL Gudat bietet an, eine entsprechende Formulierung zu erarbeiten.

AL Gudat weist zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass auf Seite 5 des Umdrucks 15/1916 in Absatz b) statt 60 Tagen 80 Tage eingefügt werden sollten. Die praktische Auswertung habe ergeben, dass 80 Tage benötigt würden.

Die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes sei eine Folgeregelung, die sich aus der Einführung der kommunalen Körperschaft ergebe. Beim Inkrafttreten träten folgende Probleme auf:

Im Bereich des Berichtswesens seien umfangreiche Ausweitungen und Ergänzungen eingeführt worden. AL Gudat stellt die Frage, ob den Gemeinden eine gewisse Vorlaufzeit gewährt werden solle, um beispielsweise die Hauptsatzung im Rahmen der nächsten Kommunalwahlperiode zu ändern, was der Praxis entspräche.

Zu den §§ 55 und 65 Gemeindeordnung und § 51 Kreisordnung schlägt AL Gudat ein Inkraft-Treten zum 1. April 2003 vor. Die Gemeinden seien gezwungen, die Hauptsatzung zu verändern, ansonsten könnten sie keine Personalentscheidungen treffen.

Nunmehr entfielen die Anforderungen an Personen bei Direktwahlen. Auch hier stelle sich die Frage, ob in laufende Wahlverfahren eingegriffen werden solle. AL Gudat schlägt eine Übergangsregelung vor.

Abg. Hentschel und Abg. Puls sprechen sich dafür aus, sämtliche Änderungen zum 1. April 2003 in Kraft treten zu lassen.

AL Gudat führt die Anpassung des Verbandsvorstands an den Hauptausschuss im Gesetz für kommunale Zusammenarbeit an. Eine Regelung könne hier erst ab 1. April 2003 erfolgen, wenn alle neuen Gremien gewählt seien.

§ 135 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeordnung verpflichte, in der laufenden Kommunalwahlperiode die Entschädigungen anzupassen. Dies sei ausgesetzt worden, um Entscheidungen hinsichtlich der Entschädigungsregelungen abzuwarten. Diese Verpflichtung könne erst zum 1. April 2003 vorgenommen werden.

Abg. Schlie weist auf die Notwendigkeit eines Vergleichs der Besoldung von Hauptverwaltungsbeamten mit anderen Bundesländern hin. Weiterhin verweist er auf zwei Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes zur Beibehaltung der 5-Prozent-Klausel, die Konkretisierungsbedarf sähen und aufgrund der bestehenden Rechtsprechung auch Kriterien aufgeführt hätten.

Abg. Puls beantragt eine Abstimmung der Vorschläge des Innenministers bis zu Nummer 5, Änderung des Landesverwaltungsgesetzes. Der Innenminister werde gebeten, bis zur nächsten Sitzung eine schriftliche Formulierung für Übergangs- und Schlussvorschriften vorzulegen. Ebenfalls auf diesen neuen Sitzungstermin vertagt werden solle der Entschließungsantrag der FDP zum Wahlrecht.

Ferner weist Abg. Puls darauf hin, dass seine Fraktion hinsichtlich der Verabschiedung des Änderungspakets nicht für die Verzögerungen dieses Jahres verantwortlich sei. Die erste Verzögerung sei durch die kommunalen Landesverbände bedingt gewesen, die zu Recht ausreichend Zeit für Stellungnahmen erbeten hätten. Dass in dieser Sitzung nicht abschließend beraten werde, beruhe auf der Bitte des Fraktionsvorsitzenden der FDP, der im Ältestenrat Wert darauf gelegt habe, das gesamte Änderungspaket zu sehen, damit alle Abgeordneten vor Ver-

abschiedung im Plenum davon Kenntnis nehmen könnten. Das Änderungspaket könne folglich erst in der Juni-Tagung des Landtages verabschiedet werden. Für den 3. Juni solle daher zu einer Abschlusssitzung des Sonderausschusses eingeladen werden. Er bezieht sich auf die von Abg. Schlie geäußerte Notwendigkeit eines Vergleichs der Besoldung von Hauptverwaltungsbeamten mit anderen Bundesländern und bittet, dem Ausschuss eine entsprechende Aufstellung zuzuleiten.

AL Gudat führt aus, dass in § 48 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Satz 2 gestrichen werden könne. Zu der Frage der Besoldung hauptamtlicher Bürgermeister und Landräte gäbe es Ländervergleiche, die den Ausschussmitgliedern zugeleitet würden. Zur Besoldung der übrigen Mitarbeiter ergänzt AL Gudat, dass in Bundestag und Bundesrat zurzeit über die Freigabe der Relationsbegrenzungen beraten würde. Zielsetzung sei, die Besoldung in Länderhand zu geben.

Abg. Schlie sagt, dass aus Sicht seiner Fraktion weder die Tatsache der Mitwirkung der kommunalen Landesverbände noch der Wunsch, allen Abgeordneten das Gesamtwerk vor der Abstimmung im Parlament zur Verfügung zu stellen, Grund für die Verzögerungen sei. Vielmehr sei das Problem gewesen, dass der Sonderausschuss sich über Monate nicht mit Inhalten der Kommunalverfassung, sondern mit formalen Fragestellungen beschäftigt hätte. Der Grund dafür habe nicht bei der CDU-Fraktion gelegen. Die CDU-Fraktion sei mit dem 3. Juni 2002 als Termin für eine erneute Ausschusssitzung einverstanden.

Abg. Hildebrand weist darauf hin, dass die Verabschiedung der Kommunalverfassung im Laufe der Juni-Tagung des Parlaments möglich sei. Anders stelle sich die Situation beim Gemeinde- und Kreiswahlrecht dar. Über den Entschließungsantrag der FDP müsse vor dem 3. Juni entschieden werden.

Herr Dr. Borchert weist darauf hin, dass die ursprüngliche Terminplanung eine Vorlage der abschließenden Empfehlungen für Mitte Dezember vorgesehen habe. Tatsächlich hätten sie jedoch erst Ende Januar vorgelegen.

Abg. Puls führt an, dass es zur Änderung des Wahlrechts höchsttrichterliche Anforderungen gebe, aus denen sich hoher Beratungsbedarf ableite. Eine Verschiebung der Behandlung dieser Frage auf den 3. Juni sollte kein Problem sein.

In Antwort auf Abg. Hildebrand verneint AL Gudat, dass Fristen versäumt würden, wenn die Behandlung dieses Punktes auf den 3. Juni 2002 vertagt würde.

Auf eine Frage von Herrn Ziertmann zu § 7 Kommunalprüfungsgesetz antwortet AL Gudat, dass sich dieser Abschnitt auf Veranstaltungen des Landesrechnungshofs beziehe, der den Wunsch habe, gegebenenfalls auch Vertreter kleinerer Fraktionen einzuladen. Dies werde in der Praxis auch so durchgeführt.

Die in Umdruck 15/1916 des Innenministers in den Punkten 1 bis 5 aufgeführten Vorschläge werden mit den vorgetragenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen von CDU und FDP angenommen. Die Abstimmung über die weiteren Punkte wird auf den 3. Juni 2002 vertagt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entschließung zur Reform des Gemeinde- und Kreiswahlrechts

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 15/966

(überwiesen am 1. Juni 2001)

hierzu: Umdrucke 15/1188, 15/1952, 15/1971

Der Ausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die Sitzung am 3. Juni 2002 zu ver-
tagen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Puls verweist auf Umdruck 15/2142, ein Beschwerdeschreiben der Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein. Er stellt fest, die kommunalen Landesverbände seien von Beginn an an den Beratungen beteiligt gewesen. Ferner seien die kommunalen Landesverbände am schriftlichen Anhörungsverfahren beteiligt worden. Für die Auswertung der schriftlichen Anhörungsergebnisse habe es zwei Möglichkeiten gegeben. Die erste Möglichkeit hätte bedeutet, Teilnehmer der Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. wären zur Teilnahme an den Schlussberatungen eingeladen worden und hätten auch die Möglichkeit zu mündlichen Äußerungen erhalten.

Die Fraktionen hätten sich jedoch für das übliche parlamentarische Verfahren einer schriftlichen Anhörung entschieden und auf eine mündliche Anhörung verzichtet.

Für die Zukunft sei zu überlegen, die Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. grundsätzlich wie die kommunalen Landesverbände zu behandeln. Die vorgelegte Beschwerde halte er, Abg. Puls, für nicht gerechtfertigt.

Die Vorsitzende verweist auf die eingebrachten Umdrucke 15/2146 und 15/2147. Einvernehmen besteht darüber, dass die in den Petitionen zum Ausdruck gebrachten Anliegen abgewägt wurden und somit in das Verfahren einbezogen wurden. Der Ausschuss verständigt sich darauf, diese Umdrucke in das Verfahren einbezogen zu haben.

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, schließt die Sitzung um 11:40 Uhr.

gez. Maren Kruse
Vorsitzende

gez. Martina Klimkeit
Protokollführerin